

ALLGEMEINE INFORMATIONEN 2024



MUSTER/SERVICE

LIEFERBEDINGUNGEN

SILOAUFSTELLBEDINGUNGEN

AGB

FARBDESIGN



Preise objektbezogen
auf Anfrage

Kontakt:
farbstudio@baunit.de

FARBFÄCHER UND MUSTER

Easy Life®



Erkunden Sie die ganze Schönheit des Baunit Life® Farbsystem.
+ 180 Trendfarbtöne

19,- € netto*

Mosaik Life®



Die handlichen und praktischen Fächer Mosaik Life ersetzen sämtliche Mustermappen.
Übersichtlich und ansprechend stellen sie alle Mosaikputze in Originalmustern dar.
Der kleine Fächer zeigt die neuen Farbtöne.
Der große Fächer das komplette Farbprogramm.

groß:
19,- € netto*
klein:
12,- € netto*

Taste of Life®



Eine harmonische Auswahl von 88 trendigen Farben, handlich verpackt.
Mit Anwendungsbeispielen, die Lust auf eigene Kreationen machen und
die Farbauswahl erleichtern.

4,- € netto*

Ionit



Der Farbfächer zeigt die 66 ausgewählten, pastelligen Ionit-Farbtöne.

12,- € netto*

12 Shades of White



Einzigartige Weißtöne – im Farbtonfächer Shades of White stehen
die 12 Weiß-Farbtöne als ganzseitige Ansicht farbecht zur Auswahl.

8,- € netto*

Muster



für alle Farbprodukte

	Art.-Nr.	
Mustersack, mineralischer Edelputz (5 kg)	987650	15,00 € / St. netto*
Farbtonmuster pastöser Putz (1 kg)	987652	15,00 € / St. netto*
Farbtonmuster Fassadenfarbe farbig (1 l)	492678	15,00 € / St. netto*
Farbtonmuster Innenfarbe farbig (1 l)	492688	15,00 € / St. netto*
Mustertafel A4, weitere Größen auf Anfrage	987653	17,50 € / St. netto*

* Preise netto ohne MwSt.

Baumit TechniksERVICE

Baumit bietet Ihnen ein vollständiges Paket von Kundendienstleistungen. Wir beraten Sie bei anwendungstechnischen Fragen, helfen Ihnen bei der Produktauswahl und bieten Ihnen eine begleitende Fachberatung durch unsere praxiserfahrenen Spezialisten.

Unser Serviceprogramm umfasst:

- Diverse Berechnungen für die Sanierung einer Außenwand
- Sanierungsvorschläge zur bestmöglichen Sanierung von Putz und Fassaden
- Seminare in Theorie und Praxis für Profis und vieles mehr

BERECHNUNGEN FEUCHTE- UND WÄRMESCHUTZ

U-Wert-Musterberechnung einer Außenwand

Berechnung einer Außenwand nach Bauteilangabe bei einer energetischen Sanierung auf Grundlage des GEG im Wert von 95,- €

kostenfrei

Wärmebrückenvisualisierung

nach Bauteilangabe/-vorgabe

Preis auf Anfrage

Wärme- und Feuchteschutzberechnung auf Grundlage des GEG

nach Bauteilangabe/-vorgabe

150,- € netto*

Bauteilfeuchtesimulationsberechnung

nach Bauteilangabe/-vorgabe

Preis auf Anfrage

MAUERWERK- UND PUTZUNTERSUCHUNGEN

WTA-Sanierbrief-Mappe

Salz- und Feuchtebestimmung (Laboruntersuchung) an maximal 5 Putz- oder Mauerwerksproben auf Basis der WTA-Richtlinie „Sanierputzsysteme“. Bestimmung des Sulfat-, Chlorid-, Nitrat- und Gesamtsalzgehalts sowie der leichtlöslichen Anionen. Auswertung der Ergebnisse, Erstellung eines objektbezogenen Saniervorschlages, Ausschreibungstexte auf Datenstick, Zusammenstellung in einer Präsentationsmappe.

Paket, maximal 5 Proben

800,- € netto*

Analyse jeder weiteren Probe

120,- € netto*

WTA-Sanierbrief

Salz- und Feuchtebestimmung einer Putz- oder Mauerwerksprobe auf Grundlage der WTA-Richtlinie „Sanierputzsysteme“. Bestimmung des Sulfat-, Chlorid-, Nitrat- und Gesamtsalzgehalts sowie der leichtlöslichen Anionen. Auswertung der Ergebnisse. Darstellung der Ergebnisse in einem objektbezogenen Saniervorschlag.

Analyse je Probe

120,- € netto*

Salz- und Feuchtebestimmung

Salz- und Feuchtebestimmung einer Putz- oder Mauerwerksprobe auf Grundlage der WTA-Richtlinie „Sanierputzsysteme“ (Teil-Untersuchung). Bestimmung der Sulfat-, Chlorid- und Nitratversalzung sowie des Feuchtegehaltes. Darstellung der Ergebnisse in einem allgemeinen Saniervorschlag.

Analyse je Probe

72,50 € netto*

HR-Putzanalyse

Untersuchung einer Putz- oder Mörtelprobe eines Bestandsobjekts als Basis zur Nachstellung bzw. Auswahl von Putz- und Mauermörteln zur denkmalgerechten Sanierung. Bestimmung des Calciumcarbonatgehaltes, säurelösliche Anteile, Sieblinie, halbquantitative Bewertung der Hydrateanteile, sowie Farbtöne des Materials. Auswertung der Ergebnisse. Darstellung der Ergebnisse in einem objektbezogenen Saniervorschlag.

Analyse je Probe

120,- € netto*

BERECHNUNG STANDSICHERHEIT WDVS

Berechnung der Windlasten und Dübelmengen von WDVS

Windlastermittlung nach DIN EN 1991-1-4

**Preis abhängig
der Objektgröße zwischen
500,- € und 1.200,- €**

WEITERE LEISTUNGEN

Auf www.baumit.de oder technikservice@baumit.de

- Detailzeichnungen für WDVS
- Leitfaden zur WDVS-Verarbeitung
- WDVS-Kalkulator
- WDVS Planungsatlas
- Ausschreibungstexte
- Technische Zusatzinfos

WWW.AUSSCHREIBEN.DE

* Preise netto ohne MwSt.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN – LIEFERBEDINGUNGEN

ALLGEMEINES

Preise	Unsere Preise sind unverbindlich empfohlene Verkaufspreise, zuzüglich der zurzeit gültigen Mehrwertsteuer. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich über den Baustoff-Fachhandel. Die Preise gelten bis zum Erscheinen einer neuen Preisliste. Zwischenzeitliche Preiserhöhungen, insbesondere aufgrund erhöhter Rohstoff-, Lohn- oder Logistikkosten (z. B. LKW-Maut) bzw. aufgrund von Preiserhöhungen unserer Vorlieferanten, sind jederzeit möglich. Dieser Produktkatalog gilt ausschließlich für Deutschland. Konditionen für Auslandslieferungen sowie Inselzuschläge erhalten Sie auf Anfrage. Dienstleistungsgebühren und Frachten sind nicht skontier- und rabattierfähig.
Bestellung	Jede Bestellung hat schriftlich an die jeweilige Auftragsannahme zu erfolgen. Bei Bestellungen sind stets die benötigten Materialmengen und nicht die Verarbeitungsflächen anzugeben. Materialverbrauchsmengen, die von unseren Mitarbeiter:innen ermittelt werden bzw. Verbrauchswerte, die unseren Unterlagen entnommen werden, sind empfohlene Richtwerte, die aufgrund abweichender Arbeitsweisen und Verhältnisse nicht als verbindlich angesehen werden können. Für Fehllieferungen bei nicht schriftlich erfolgter Bestellung wird keine Haftung übernommen. Änderungen oder Stornierungen der Bestellungen können max. bis 12:00 Uhr am Vortag der Verladung entgegen genommen werden. Wir behalten uns vor, eventuelle Stornierungskosten für bereits eingekaufte Logistikleistungen, speziell bei Handelsware, an Sie weiterzugeben.
Lieferzeit	Bei schriftlichem Eingang der vollständigen Bestellinformationen bis 12:00 Uhr liefern wir üblicherweise: <ul style="list-style-type: none">- Sack- und Siloware am nächsten Werktag- WDVS-Artikel und pastöse Produkte am übernächsten Werktag- Eingefärbte Produkte nach Farbprogramm „Life“ (Fremdfarbtöne falls machbar) im Laufe des dritten Werktages nach Bestelleingang- Für Bestellungen unter 2,5 t können keine Richtwerte für die Zustellungszeitpunkte gegeben werden (Lieferungen erfolgen grundsätzlich im Laufe des Tages)- Bei Handelswaren können oben genannte Fristen abweichen- Die Ware gilt als übergeben, auch wenn die Baustelle nicht besetzt ist (Abstellung erfolgt auf eigenes Risiko des Bestellers)- Sonderfarbtöne nur nach Rücksprache
Individuelle Vereinbarungen	Individuell vereinbarte Lieferzeitpunkte versuchen wir einzuhalten. Eine Gewähr hierfür übernehmen wir nicht. Kosten aus nicht termingerechter Lieferung werden nicht erstattet.
Produktverfügbarkeit	Bitte beachten Sie, dass einige Produkte aufgrund von regionalen Nachfrageschwerpunkten nicht an jedem Standort verfügbar sind. Bitte klären Sie die Verfügbarkeit mit Ihrem zuständigen Fachberater oder mit unserer Auftragsannahme.
Entsorgung	Verpackungsmaterialien werden im Rahmen eines Recyclingsystems an allen Annahmestellen kostenlos zurückgenommen.
Ladungssicherung	Auf Grund der bestehenden Gesetzeslage (STVO/HGB) sind der Fahrer, das Verladepersonal, der Fahrzeughalter, der Absender sowie der Frachtführer für die ordnungsgemäße Ladungssicherung verantwortlich. Bei Fahrzeugkontrollen oder Unfällen, bei denen mangelnde oder nicht vorhandene Ladungssicherung festgestellt wird, haben neben dem Fahrer alle oben genannten verantwortlichen Personen mit rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Wegen den sich aus der Praxis oftmals ergebenden Abgrenzungsschwierigkeiten aufgrund der nach § 412 Abs. 1 HGB notwendigen beförderung- und betriebssicheren Verladung sehen wir es als vereinbart an, dass allein der Fahrzeughalter oder der Fahrzeugführer für die betriebs- und beförderungssichere Verladung zuständig und verantwortlich ist. Das von uns bereitgestellte Verladepersonal wird ausschließlich unter Verantwortung und Anweisung des Fahrers tätig. Unser Verladepersonal wurde hinsichtlich dieser zwingend notwendigen Maßnahmen geschult, um diese gemeinsam mit den LKW-Fahrern umzusetzen. Der Spediteur hat dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge mit zugelassenen Vorrichtungen und Sicherungssystemen ausgestattet sind, damit eine beförderungssichere Verladung erfolgen kann. Kein LKW darf das Werk verlassen, wenn die Ladung nach VDI 2700 ff. nicht ordentlich durch Plane, Netz, Spanngurte, Zurrmittel, Anti-Rutschmatten usw. gesichert ist. Bei Bedarf stellen wir geeignete Spanngurte (Preis: 15,- €/St.) und Kantenschutzwinkel (Preis: 15,- €/St.) zur Verfügung. Diese werden auf unseren Ladepapieren aufgeführt und auf Lieferschein und Rechnung ausgewiesen. Ansonsten gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

ALLGEMEINES ZU PASTÖSEN OBERPUTZEN, FARBEN UND GRUNDIERUNGEN

Farbtöne	Sämtliche pastöse Oberputze, Farben und PremiumPrimer DG 27 sind nach dem Baunit Farbsystem „Life“ in 888 Farbtönen erhältlich. Aufschlag Farbzuschlag TSR (nur bei pastösen Putzen) 0,10 €/kg. Die Übersicht, in welchen Baunit Produktqualitäten der gewünschte Farbton möglich ist, finden Sie auf www.baumitlife.com . Sonder- und Fremdfarbtöne auf Anfrage, Aufschlag: 0,15 €/l (Grundierung), 0,10 €/kg (pastöse Putze), Preisgruppen Farben Seite 29.
Verbrauch	Die im Katalog angegebenen Verbrauchswerte gelten für glatte Untergründe. Der exakte Materialbedarf ist durch eine Probebeschichtung zu ermitteln.
Farbbestellungen	Da bei Nachlieferungen Farbabweichungen nicht auszuschließen sind, sollte der Gesamtbedarf an farbigen Produkten für ein Objekt unter Berücksichtigung einer Sicherheitsmenge in einer Lieferung bestellt werden. Farbgleichheit kann nur innerhalb der Chargennummer gewährleistet werden, deshalb bei Nachbestellungen unbedingt Chargennummer angeben! Bei Nachbestellungen sind geringe Farbabweichungen möglich. Restmaterial kann nicht zurückgenommen werden.
Hellbezugswert (HBW)	Auf Wärmedämmung und Leichtmauerwerk gilt: Hellbezugswerte kleiner 20 sind nicht geeignet. Doch durch eine spezielle Farbtonrezeptur mit Cool-Pigmenten sind auch Farbtöne aus dem Baunit Life-Farbprogramm mit einem HBW kleiner 20 auf WDVS und Leichtmauerwerk realisierbar. Machbarkeit auf Anfrage objektbezogen als Werkstönung möglich.

ALLGEMEINES ZU MINERALISCHEN EDELPUTZEN

Farbtöne	Die Übersicht, in welchen Farbtönen die mineralischen Edelputze einfärbbar sind, finden Sie auf www.baumitlife.com . Sonder- und Fremdfarbtöne auf Anfrage, Aufschlag 0,10 €/kg. Bei mineralischen Edelputzen ist generell mindestens ein Egalisationsanstrich, zur Verbesserung der Verschmutzungsresistenz ein zweimaliger Fassadenschutzanstrich im Farbton des Putzes einzuplanen, da bei unterschiedlichen Trocknungsbedingungen vor allem bei dunklen Putzen Farbunterschiede auftreten können.
Verbrauch	Die im Katalog angegebenen Verbrauchswerte gelten für feine, ebenflächige Untergründe. Der exakte Materialbedarf ist durch eine Probebeschichtung zu ermitteln.
Farbbestellungen	Da bei Nachlieferungen Farbabweichungen nicht auszuschließen sind, sollte der Gesamtbedarf an farbigen Produkten für ein Objekt unter Berücksichtigung einer Sicherheitsmenge in einer Lieferung bestellt werden. Farbgleichheit kann nur innerhalb der Chargennummer gewährleistet werden, deshalb bei Nachbestellungen unbedingt Chargennummer angeben! Bei Nachbestellungen sind geringe Farbabweichungen möglich. Restmaterial kann nicht zurückgenommen werden.
Hellbezugswert (HBW)	Mineralische Edelputze mit Hellbezugswerten kleiner 20 sind auf Leichtmauerwerk sowie für Wärmedämm-Verbundsysteme und Wärmedämmputze nicht geeignet. Bei unteren Werten bitte Rücksprache mit der Anwendungstechnik halten. Die Körnung des mineralischen Edelputzes muss mindestens 2 mm betragen.

SACKWARE UND WDVS

Franko-Preise

Alle Preise verstehen sich frei Baustelle, Lager Handel oder Lager Verarbeiter und gelten bei folgenden Mindestabnahmemengen und Frankogrenzen ohne Entladung:

Art der Lieferung	Mindestabnahmemenge	Frankogrenze
Lieferung ab Lager - Sackware - Historische Putze - Vormauermörtel - Eingefärbte Edelputze - Fugenmörtel (FM 97, Ceramic F + S)	siehe Artikel auf Anfrage 12 Sack 5 Sack 5 Sack	5 Paletten und 2.500 € Listenpreis auf Anfrage 2.500 € Listenpreis 2.500 € Listenpreis 2.500 € Listenpreis
- WDVS-Zubehör (Dübel, Schienen, Gewebe, Profile etc.) - pastöse Putze und Farben	eine Gebindeeinheit 1 Eimer	2.500 € Listenpreis 2.500 € Listenpreis
Lieferung Dämmplatten - Dämmstoffe Fassade, Keller - Dämmstoffe Sockel - Dämmstoffe XS 022	1 Palette (Mineralwolle ganze Paletten) keine 1 Plattenpaket	EPS: 20 m ³ ; Mineralwolle: 11 Paletten Mindestabnahme 5 m ³

Bei Bestellungen unterhalb der Frankogrenze berechnen wir einen Kleinmengenzuschlag:

100,- € bei einem Listenpreis bis 1.250,- €.

50,- € bei einem Listenpreis von 1.251,- € bis 2.500,- €.

Bei Bestellungen unterhalb der Frankogrenze für Lieferungen Dämmstoffe berechnen wir:

- EPS unter 10 m³ 150,- €

- EPS unter 20 m³ 80,- €

- Kleinmengenzuschlag Strecke Mineralwolle 1 - 10 Paletten 150,- € pauschal

- XS 022 unter 5 m³, 165,- €

Frachtvergütung

Bei Abholungen gewähren wir eine Frachtvergütung nach unserem Haustarif. Wir sind berechtigt, Höchstfrachtvergütungen festzusetzen und für Teilladungen nur die anteilige Frachtvergütung zu erstatten. Maßgeblich ist die kürzeste Entfernung zwischen dem Firmensitz und unserem nächstgelegenen Werk. Frachtvergütung erfolgt nur für Trockenmörtelprodukte und pastöse Ware.

Warenrücknahme

Grundsätzlich wird außer Siloware keine Ware zurückgenommen. In Ausnahmefällen sind Rücklieferungen (nur komplette Grundeinheiten) nach unserer vorherigen Zustimmung gegen einen Rücklieferungsabschlag von 25 % (mind. 25,- €) des ursprünglich berechneten Preises möglich. Zurückgenommene Ware muss im selben Kalenderjahr abgenommen worden und noch verkaufsfähig sein. Frachtkosten werden gesondert berechnet. Eingefärbte Ware und Sonderanfertigungen (z. B. Dämmstoffe mit Kanten- und Oberflächenbearbeitung, Fassadenprofile, Klinkerriemchen, Flachverblender, o. Ä.) werden nicht zurückgenommen.

EURO-Paletten

Für Europaletten berechnen wir 18,- €/Palette. Bei frachtfreier und schadensfreier Rücklieferung der ausgegebenen Paletten wird eine Manipulationsgebühr von 2,- €/Palette berechnet. Das Risiko von Beschädigung und Diebstahl von Leerpaletten sowie evtl. anfallende Kosten für Lagerung auf Baustellen liegt beim Besteller.

Folien

Artikel, die nicht als „foliert“ gekennzeichnet sind, sind auch foliert lieferbar. Folierzuschlag: 7,- €/Palette.

Einzel bereitgestellte Folienhauben werden mit 5,- €/Stück berechnet.

Entladehilfe/ Mitnahmestapler

10,- €/Palette an der Grundstücksgrenze ebenerdig abgestellt.

Kranfahrzeug

12,- €/Palette an der Grundstücksgrenze ebenerdig abgestellt.

Wartezeiten

Wartezeiten bei Warenanlieferungen werden mit einem Zuschlag von 95,- € pro angefangene Stunde berechnet.

Innenstadt Sonderlogistik Mineralwolle

Motorwagen mit Staplerentladung mit mind. 15 Paletten, max. 36 Paletten - Preis 200,- € pro Lieferung.

XS 022

Staplerentladung 110,- € pauschal

Kantenbearbeitung EPS-Dämmstoffe

Preiszuschläge für die Kantenbearbeitung der EPS-Dämmstoffe auf Anfrage (z. B. Stufenfalz)

Rücknahmekosten EPS-Reste

Separate Abholung EPS-Reste ohne EPS-Anlieferung 260,- €.

Abholung EPS-Reste mit EPS-Anlieferung 110,- €.

Rücknahmekosten Mineralwolle-Reste

Mineralwollreste werden von den Herstellern kostenpflichtig zurückgenommen. Über den Ablauf und die Höhe der Kosten sprechen Sie bitte mit Ihrem Fachberater oder der zuständigen Auftragsannahme.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN – LIEFERBEDINGUNGEN

SILOWARE

Verfügbarkeit Bitte beachten Sie, dass unsere Silo- und Maschinentchnik z. T. nur regional zur Verfügung steht. Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie von Ihrem zuständigen Fachberater sowie von unserer Auftragsannahme.

Franko-Preise Normallieferung ist ein volles Silo bzw. ein voller Silozug. Alle Preise verstehen sich frei Baustelle und gelten bei folgenden Frankogrenzen:

Produkt	Frankogrenze pro Lieferung	Kleinmengenzuschlag
Klebe- und Armierungsmörtel und Sanierung, MineralporLeichtputz MP 69 Speed, FaserLeichtputz FL 68 Speed, Multi Mineralpor® 8/30	5 t	35,- €/t pro Lieferung
Putze und Leichtmauermörtel	8 t	35,- €/t pro Lieferung
Mauermörtel und Estriche	10 t	35,- €/t pro Lieferung

Wird eine entsprechende Frankogrenze unterschritten, verrechnen wir pro Tonne Unterschreitung einen Kleinmengenzuschlag von 35,- € pro angefangene Tonne.

Silostellung Bei Silostellung wird eine Silo-Service-Pauschale von 150,- € berechnet. Diese setzt sich zusammen aus einer Silostellgebühr von 110,- € und einer Silogrundmiete bzw. -wartung von 40,- €.

Silomiete Baunit-Silos stehen für die marktübliche Verarbeitungszeit (siehe nächste Seite) zur Verfügung. Bei längeren Standzeiten behalten wir uns die Berechnung einer Miete von 3,- € pro Tag und Silo vor.

Restmengen Rückwaagen von verkaufsfähigem Material in Baunit-Silos werden nach untenstehender Tabelle abzüglich eines Rückfrachanteils gutgeschrieben. Sondermischungen und abgelaufenes Material werden nicht gutgeschrieben, Entsorgungskosten dafür werden mit 45,- €/t berechnet. Sollte die Rückwaage größer sein als die letzte Silofüllung, werden die entstandenen Frachtkosten in Rechnung gestellt.

Lieferform/Klebe- und Armierungsmörtel	Gutschrift ab Rückwaage von	Rückfrachanteil
Siloware Klebe- und Armierungsmörtel, Sanierputze	0,5 t	25,- €/t
Siloware Putze, Leichtmauermörtel, Mauermörtel und Estriche	1 t	25,- €/t

Zusätzliche Leistungen Für Zusatzleistungen, zusätzliche Fahrten und Wartezeiten auf der Baustelle, bedingt durch Behinderung jeglicher Art, werden pro angefangene Stunde 95,- € verrechnet. Sonstige Kosten, die durch mutwillige oder fahrlässige Beschädigung oder mangelhafte Reinigung der Silos und maschinellen Einrichtungen auftreten, werden berechnet. Der Einsatz von Servicemitarbeitern wird bei Verschulden des Verarbeiters (z. B. Falschbedienung) inkl. möglichen Ersatzteilen in Rechnung gestellt.

Abmeldung von Silos Die Beendigung der Arbeiten auf der Baustelle muss der Auftragsannahme unter Angabe der Silo-Nummer unverzüglich gemeldet werden. Die Abholung des Silos erfolgt voraussichtlich innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Abmeldung. Für Silos, die aufgrund von Baustellengegebenheiten nicht abgeholt werden können, berechnen wir die für nochmalige Anfahrt entstehenden Frachtkosten. Siloabholungen zu Fixterminen werden mit den dafür anfallenden Frachtkosten berechnet.

Siloumstellung/-abholung Silofüllungen müssen so kalkuliert werden, dass bei Siloabholung bzw. -umstellung max. 10 Tonnen Restmenge im Silo vorhanden sind. Innerhalb einer Baustelle berechnen wir pro angefangene Stunde 95,- €. Von Baustelle zu Baustelle berechnen wir pro angefangene Stunde 95,- € plus 150,- € Silo-Service-Pauschale.

Aus technischen und logistischen Gründen kann ein Silo mehr Material beinhalten, als bestellt wurde. Nach der Rückwaage des Silos wird ermittelt, ob der Verbrauch höher als die bestellte Menge war – es erfolgt ggfs. eine Nachberechnung.

MIETGEBÜHREN FÜR SILOTECHNIK

Maschinentechnik/ Mindest-Mietgebühren

Für am Silo befestigte Maschinentechnik werden folgende Mietgebühren erhoben:

Silo-Technik	Mietgebühren	Mindest-Mietgebühr
Silo-Durchlaufmischer SDM 20	6,- €/t	60,- €
Silo-Durchlaufmischer SDM 40 mit Steuerschrank	6,- €/t	60,- €
Silo-Durchlaufmischer SDM 40 ohne Steuerschrank	5,- €/t	60,- €
Silo-Förder-Anlage SFA, Hurrigan, MD 140	15,- €/t	120,- €
Silo-Schnecken-Pumpe SSP Silo-Mischpumpe SMP Silo-Mischanlage SMA	20,- €/t	120,- €

Längere Standzeiten

Bei längeren Standzeiten (siehe nachfolgende Tabelle) berechnen wir Zusatzmietgebühren. Es wird der oben genannte Mietsatz/Tonne als Gebühr pro Arbeitstag verrechnet.

Produkt	Zeit
Putze	1 Tag/t
Leichtmauermörtel Klebe- und Armierungsmörtel, Mörtel, Sanierputze	4 Tage/t

Die Preise enthalten keine Lieferung von Schläuchen, Schnecken, Schneckenmänteln, Stromkabeln, Wasserschläuchen und sonstigem Zubehör.

Wartungs- und Reparaturkosten

Für die Reinigung verschmutzt zurückgegebener Maschinentechnik berechnen wir je Arbeitsstunde 32,- €.

Verfügbarkeit

Bitte beachten Sie, dass unsere Silo- und Maschinentechnik z. T. nur regional und in limitierter Menge zur Verfügung steht. Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie von Ihrem zuständigen Fachberater sowie von unserer Auftragsannahme.

Ansonsten gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

LOGOBOX

Anlieferung

Für die Stellung einer LOGObox berechnen wir eine pauschale Liefer- und Abholgebühr von 150,- €.

Mietgebühr

Für die ersten 14 Tage erfolgt die Stellung mietfrei. Ab dem 15. Kalendertag wird eine Mietgebühr von 6,- € pro Tag erhoben.

Frankogrenzen

Die Auslieferung von LOGOboxen erfolgt ab einem Warenwert von 1.500,- €. Wird mit gleicher Lieferung ein Silo gestellt, erhöht sich der notwendige Warenwert auf insgesamt 2.000,- €. Unterhalb dieser Frankogrenze erfolgt keine Stellung von LOGOboxen.

Umstellung

Für Umstellungen von LOGOboxen, Wartezeiten auf der Baustelle sowie für zusätzliche Fahrten werden 95,- € je angefangene Stunde berechnet.






















Abmeldung von LOGOboxen

Die Beendigung der Arbeiten auf der Baustelle muss der Versandabteilung unter Angabe der LOGObox-Nummer unverzüglich gemeldet werden. Die Abholung der LOGObox erfolgt innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Abmeldung. Für LOGOboxen, die aufgrund von Baustellengegebenheiten nicht abgeholt werden können, berechnen wir die für nochmalige Anfahrt entstehenden Frachtkosten. Abholungen von LOGOboxen werden mit den dafür anfallenden Frachtkosten berechnet.

Rücknahmen


Eine Rücknahme von in der LOGObox gelieferten Artikeln ist generell nicht möglich. Die LOGOboxen werden nur leer und besenrein zurückgenommen. Für nach Rücklieferung in der LOGObox aufgefundenes Material oder Sondermüll werden dem Verarbeiter alle anfallenden Kosten der Entfernung, insbesondere die Reinigungs- und Entsorgungskosten bzw. die Sondermüllgebühren, berechnet.



ALLGEMEINE INFORMATIONEN – SILO-AUFSTELLBEDINGUNGEN


Verantwortlich		Aufstellung für Baustellensilos
Bediener Benutzer Verarbeiter		Die Lieferbedingungen Siloware sollen dem Aufsteller und Benutzer von Baustellensilos, sowie den Fahrern von Silostellern und Silofahrzeugen, Hinweise zum gefahrlosen Umgang mit Baustellensilos geben. Diese Hinweise sollen die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften ergänzen. Im nachfolgenden Text wird jeweils festgelegt, wer verantwortlich ist: der Bediener, Benutzer oder Verarbeiter, der Fahrer des Silostellers oder der Fahrer des Einblaszuges.
Fahrer Silosteller		Bedingungen zum Aufstellen von Baustellensilos, Freifallsilos
Fahrer Einblaszug		Baumit-Silos und -Silomischstationen sind TÜV-geprüft. Sie dürfen deshalb nur unter Beachtung der techn. Richtlinien des TÜV und der Bestimmungen über den Betrieb von Baumit-Silos und -Silomischstationen eingesetzt werden. Die Haftung von Baumit erstreckt sich auf die Anlieferung und Abholung des Silos, d. h. solange das Silo mit der Hebevorrichtung des LKW verbunden ist. Für Schäden, die mit dem Betrieb des Silos auf der Baustelle zusammenhängen, sowie für mit dem Silo mitgelieferte Einrichtungen (Rüttler, Stecker, Kabel, Fülldeckel, usw.) und Maschinen haftet der Verarbeiter. Ab der Anlieferung liegen bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe das Risiko und die Gefahr des Abhandenkommens, zufälligen Untergangs und der Beschädigung beim Nutzer. Für verkehrsbedingte Verzögerungen übernehmen wir keine Haftung. Bei aus Servicegründen beige-stellten Maschinen wird keine Haftung für aus Maschinenausfall entstehende Schäden übernommen.
		Der Aufstellplatz für die Silos ist so zu wählen und vorzubereiten, dass Silosteller und Einblaszüge auf sicherer Fahrbahn an- und abfahren können. Dabei ist zu beachten, dass die Fahrzeuge ein Gesamtgewicht von bis zu 40 t haben. Der vorgeschriebene Sicherheitsabstand zu elektrischen Freileitungen ist zu beachten. Kann dieser nicht eingehalten werden, ist Rücksprache mit den Energieversorgungsunternehmen zu führen. Der vom Verarbeiter ausgewählte Standplatz ist persönlich zuzuweisen oder eindeutig zu kennzeichnen. Für die Auswahl sowie die Verkehrs- und Betriebssicherheit der Zufahrt und des Aufstellortes ist allein der Nutzer verantwortlich.
		Es muss ein ebener Aufstellplatz von mindestens 3 × 3 m Größe vorhanden sein. Der Aufstellplatz muss gegen Unterspülung und seitliches Abrutschen gesichert sein.
		Bei Aufstellen im Bereich von Baugruben und Gräben ist darauf zu achten, dass der notwendige Sicherheitsabstand gewährleistet ist. Geregelt ist dies in der DIN 4124 Baugruben und Gräben/Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau. Als Hilfsmittel für die Siloaufstellrichtlinien dient der Richtwert Graben- oder Hangtiefe × 1,7 = Siloabstand zum Grabenrand. Siehe dazu auch Hinweise am Ende dieser Siloaufstellrichtlinien.
 		Beim Verladen/Aufstellen/Nachblasen dürfen sich keine unbefugten Personen im Gefahrenbereich des Baustellensilos aufhalten.
		Baustellensilos dürfen nur an den Aufnahmebeschlägen und nur mit dafür geeigneten Geräten durch befugtes Personal transportiert und umgestellt werden. Krantransport ist verboten!!!
		Das Silo muss senkrecht stehen.
		Besondere Vorsicht ist geboten im Randbereich von Baugruben, Rohrgräben, Böschungen u. Ä., bei aufgeschüttetem Boden, bei längerer Standzeit des Behälters sowie bei ungünstigen Witterungsbedingungen (z. B. gefrorener Boden).
		Während der Standzeit, insbesondere aber beim Betrieb und Befüllen der Silos, ist der Unterbau ständig auf etwaiges Einsinken zu beobachten. Gegebenenfalls sind Gegenmaßnahmen rechtzeitig einzuleiten.
		Werden Baustellensilos im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt, so ist eine Sondernutzungserlaubnis für das Abstellen auf Gehwegen oder Straßen nach StVO bei der Gemeinde oder unteren Verkehrsbehörde einzuholen. Das jeweilige Silo muss mit reflektierenden Folien in den Farben Rot und Weiß und Warnlampen gekennzeichnet werden. Eine Erlaubnis nach StVO ist dem Silosteller nachzuweisen.
		Die Bodenbelastung beträgt bei gefülltem Silo bis zu 0,3 N/mm ² . Dementsprechend ist die Tragfähigkeit des Aufstellplatzes zu gewährleisten.
		Bei unzureichender Tragfähigkeit des Bodens ist eine Fundamentierung durchzuführen. Im Regelfall sind Stahlbetonfundamente zu wählen. Dabei ist Platten- oder Streifenfundamenten Vorzug vor Einzelfundamenten zu geben.
		Anstelle von Betonfundamenten kann auch ein Schwellenlager angelegt werden, wenn ein tragfähiger Untergrund mit einer zulässigen Bodenpressung von mehr als 0,2 N/mm ² vorhanden ist. Für ein Schwellenlager verwendete Bohlen müssen mindestens 3 bis 3,5 m lang, 30 cm breit und 8 cm dick sein. Die Schwellen sind auf der Baustelle bereitzustellen.


Verantwortlich




Bedingungen zum Aufstellen von Baustellensilos, Freifallsilos




- 




Für die zulässige Belastung des Baugrundes gilt die DIN 1054. Leere Behälter müssen gegebenenfalls gegen Windkräfte verankert werden.
- 



Bei Nachblasung sind die Füll- und Entlüftungsleitungen auf freien Durchgang sowie sämtliche Sicherheitseinrichtungen auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen; der Staubsack ist anzuschließen.
- 


Die Silos müssen stoßfrei befüllt werden. Der im Silo entstehende Fülldruck darf 0,1 bar nicht überschreiten. Die Entspannung der Restluft im Behälter ist verboten.
- 



Wegen der Entmischungsgefahr sind grundsätzlich möglichst kurze Einblaslängen bei Nachfüllungen (d. h. möglichst wenig Einblasschläuche) anzustreben. Die maximale Schlauchlänge beträgt 25 m.
- 





Die Entlüftungsleitungen sind stets offen zu halten, Druck und Unterdruck darf sich im Behälter nicht aufbauen! **Dies gilt nicht für den Betrieb von Drucksilos! Achtung Lebensgefahr! Der Domdeckel darf auf der Baustelle grundsätzlich nicht geöffnet werden. Dies gilt auch für Silos, die drucklos betrieben werden.**
- 





Die Aufnahme-seite des Silos für den Transport ist Tag und Nacht für die Anfahrt des Silofahrzeuges bzw. Einblaszuges freizuhalten.
- 



Alle im Baustellensilo festgestellten Schäden und Manipulationen sind dem Eigentümer des Silos unverzüglich zu melden.
- 

Der Besteller/Mieter/Benutzer haftet für alle Gefahren und Schäden, die durch die Benutzung des Silos auftreten.
- 

Als elektrische Rüttler zur Verbesserung des Materialauslaufverhaltens dürfen nur vom Hersteller genehmigte oder werksseitig montierte Rüttler verwendet werden. Zur Befestigung des Rüttlers dient ausschließlich die angeschweißte Rüttlerplatte.
- 


Ein Rüttler darf nur zeitgleich mit der Förderanlage oder Mischmaschine in Betrieb sein. Bei leeren Silos ist der Rüttler sofort auszuschalten!
- 


Beim Beladen des Silos auf das Silostellerfahrzeug müssen alle vom Besteller/Mieter/Benutzer angebauten Maschinen oder Anlagen entfernt sein.
- 


Vor dem Transport müssen Dach- und Standrahmen der Silos von Verschmutzungen gesäubert sein! Einblas- und Entlüftungsleitungen sowie Siloverschlussklappen der Baustellensilos müssen beim Transport geschlossen sein. Bei Inbetriebnahme der drucklosen Silos sind die Einblas- und Entlüftungsleitungen zu öffnen.

Es gelten die nachfolgenden Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften:

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGV)

- BGV A1** Grundsätze der Präsentation
- BGV A10** Unfallverhütungsvorschrift der Präsentation
- BGV C12** Silos
- BGV D36** Leitern und Tritte

Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGR)

- BGR 186** Austauschbare Kipp- und Absetzbehälter
- BGR 217** Umgang mit mineralischem Staub

ALLGEMEINE INFORMATIONEN – SILO-AUFSTELLBEDINGUNGEN

Verantwortlich

Bei Drucksilos ist noch Folgendes zu beachten:



Vor dem täglichen Arbeitsende und dem Transport müssen die Silos drucklos gemacht werden.



Vor dem Druckaufbau ist zu kontrollieren, ob die Einblas- und Entlüftungsleitungen sowie der Domdeckel geschlossen und dicht sind.



Silos müssen vor dem Befüllen drucklos gemacht werden. Der Kugelhahn muss geschlossen sein.



Der Betriebsdruck von 2 bar darf nicht überschritten werden.



Das Überprüfen bzw. Anlüften des Sicherheitsventils ist regelmäßig durchzuführen.



Vor dem Öffnen des Domdeckels ist der Überdruck im Silo abzulassen.



Es dürfen nur vom Hersteller bzw. Eigentümer des Behälters zugelassene Verdichter zur Herstellung des Überdrucks verwendet werden.

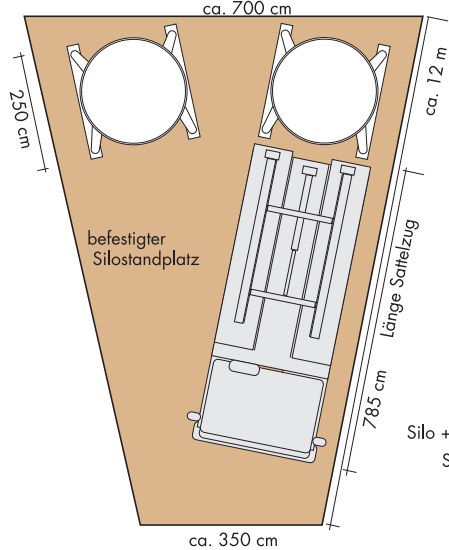
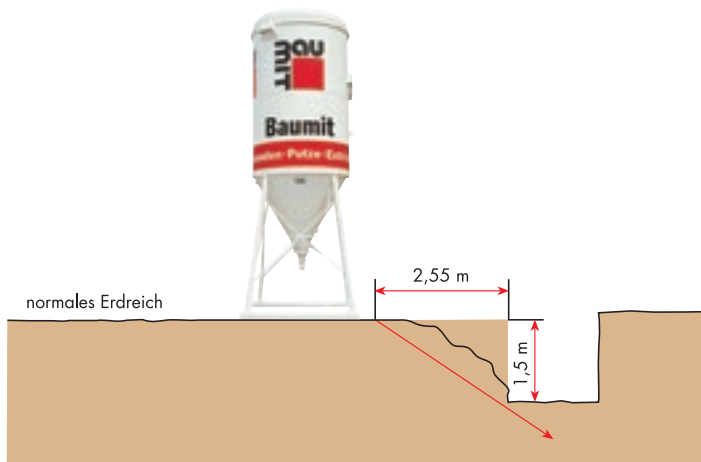
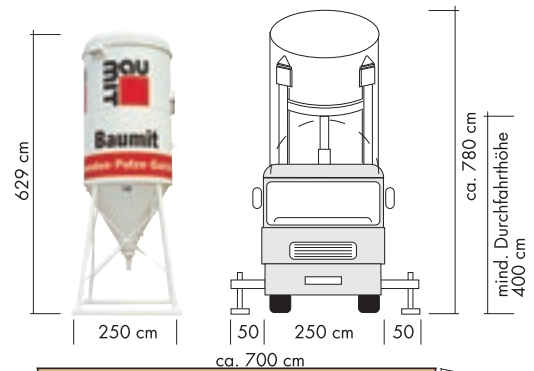
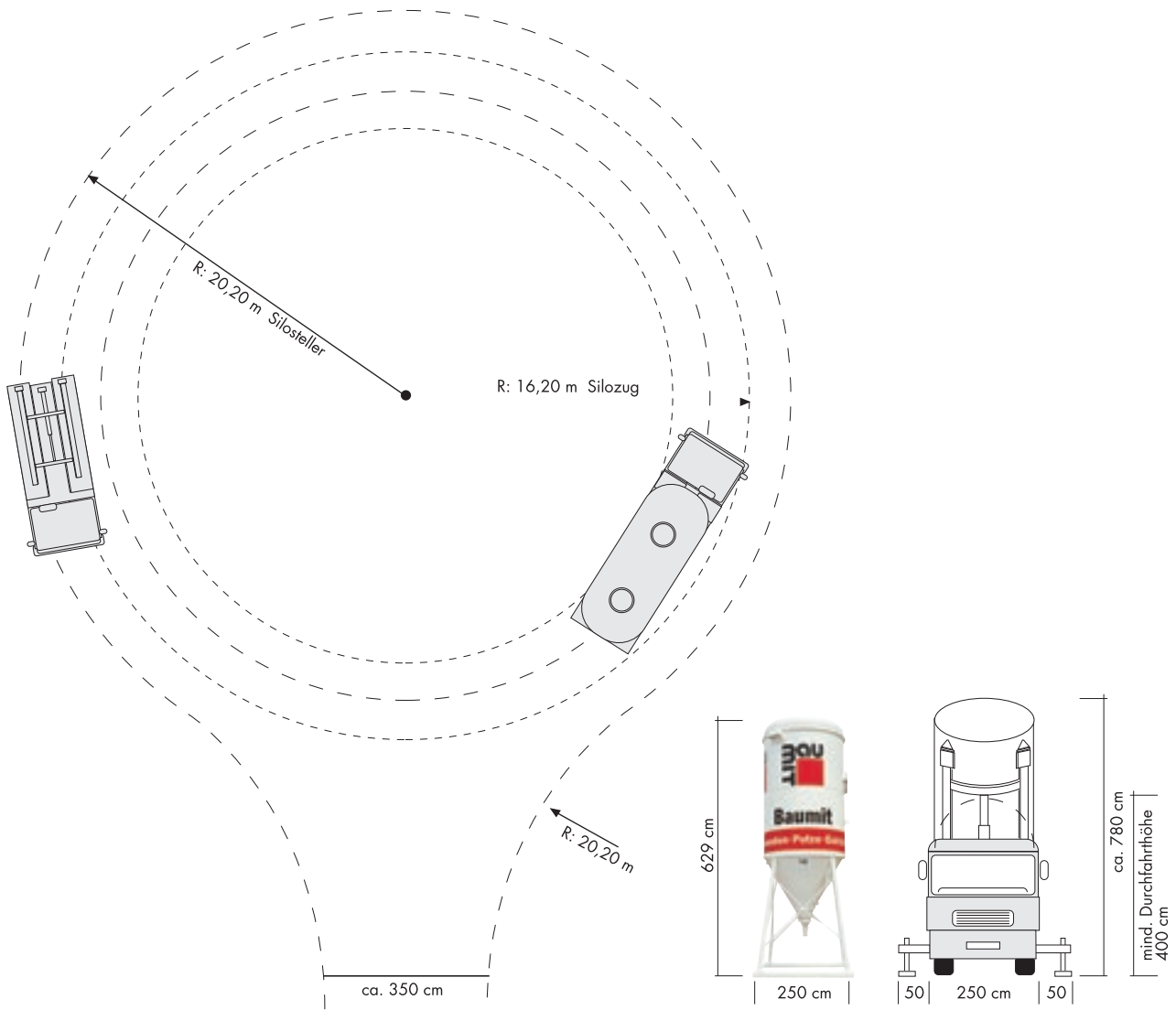


Die unter Druck stehenden Silos dürfen unter keinen Umständen geöffnet werden.

Änderungen oder Reparaturen dürfen nur vom Lieferanten oder mit seinem ausdrücklichem Einverständnis durchgeführt werden.

Achtung Lebensgefahr!!! Der Domdeckel darf auf der Baustelle grundsätzlich nicht geöffnet werden.

Dies gilt auch für Silos, die drucklos betrieben werden.



Leergewicht
 Silo + Maschine ca. 3,0 t
 Silofüllung ca. 32,0 t
 Summe ca. 35,0 t

Richtwert:
 Graben-, Hangtiefe x 1,7 = Mindestsilobstand

Beispiel:
 Hangtiefe 1,5 m x 1,7 = 2,55 m Mindestabstand vom Hangrand

Lastverteilungswinkel
 30 - 40°

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN 2024

I. Anwendungsbereich

- Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (folgend: AVL) gelten für alle Verträge zwischen der Baumit GmbH (folgend: „wir“) und unseren Kunden (folgend: „Kunde“), soweit es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB finden die vorliegenden AVL keine Anwendung.
- Diese AVL gelten ausschließlich. Abweichungen hiervon sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Entgegenstehenden Vertragsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- Die AVL gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von den AVL abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehalten ausführen.
- Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVL. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von uns maßgebend.
- Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVL nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Angebote; Vertragsschluss

- Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch die Bestellung des Kunden und die Annahme durch uns zustande. Der Vertrag gilt auch als zustande gekommen, wenn die Lieferung durch uns auftragsgemäß ausgeführt wurde.
- Sind unser Vertragspartner und der Verarbeiter der von uns gelieferten Produkte nicht identisch, so verpflichtet sich unser Vertragspartner, unsere Anwendungshinweise an den Verarbeiter weiterzugeben.
- Unsere Angebote basieren auf den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Normen. Falls der Kunde im Rahmen des technisch Machbaren und für uns Zumutbaren Änderungen des Liefergegenstandes wünscht, werden wir die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- und Minderkosten sowie Lieferterminen in einem erweiterten Angebot darlegen. Die vorbehaltlose Entgegennahme der ersten (Teil-) Lieferung gilt auch als Annahme des erweiterten Angebots durch den Kunden.
- Der Vertrag mit dem Kunden wird unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung von uns durch unsere Zulieferer abgeschlossen. Dieser Vorbehalt hängt davon ab, dass mit dem Zulieferer ein deckungsgleiches Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde und wir die Nichtlieferung nicht zu vertreten haben. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistungen unverzüglich informiert; wir erstatten die Gegenleistung, soweit sie bereits bezahlt wurde, unverzüglich zurück.
- Der Kunde ist verpflichtet uns bei der Anbahnung des Vertrages unverzüglich mitzuteilen, wenn sich in seinem Umfeld Umstände ergeben, die zu einem Abbruch der Vertragsanbahnung führen können. Dies betrifft insbesondere Budgetstreichungen und Projekteinstellungen.

III. Preisstellung

- Es gelten die Preise der zum jeweiligen Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Baumit Preisliste. Zu den Preisen wird die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe berechnet. Wir sind berechtigt, aufgrund der allgemeinen, externen, außerhalb unserer Kontrolle stehender Kostensteigerungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreissteigerungen, Steigerungen von Frachtkosten oder öffentlicher Abgaben, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Kunden und vor Ausführung der Auslieferung der Ware, den Warenpreis entsprechend den Auswirkungen der Kostensteigerung zu erhöhen. Dies gilt nicht, wenn die Lieferung oder Leistung innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erfolgen soll. Eine Preiserhöhung berührt den Vertragsabschluss im Übrigen nicht. Bei Reduzierung oder Entfall der genannten Kosten werden wir die Preise entsprechend senken.
- Sonderkosten der Lieferung, wie z. B. Wiegegelder, Ortszuschläge, Mehrkosten infolge von Straßenumleitungen, Gebühren für Zufahrtsgenehmigungen usw., sind vom Kunden zu tragen. Das vom Lieferwerk oder durch bahnamtliche Verwiegung festgestellte Gewicht ist für die Berechnung maßgebend.

VI. Zahlungsbedingungen; Aufrechnung; Zurückbehaltungsrecht

- Unsere Rechnungen sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungszugang ohne Abzug oder innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto. Skonto wird nur dann gewährt, wenn sämtliche älteren fälligen Rechnungen beglichen sind. Frachten, Kran-, Palettengebühren und Miet- und Servicegebühren sind nicht rabattfähig.
- Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Er darf seine Forderungen nicht an Dritte abtreten.
- Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

- Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden begründen, können wir abweichend von vereinbarten Zahlungsbedingungen nach unserer Wahl Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung fällig stellen.
- Wir können aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich herausstellt, dass der Kunde nach objektiven Kriterien nicht kreditwürdig ist oder unzutreffende Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat und hierdurch unser Zahlungsanspruch gefährdet ist. Die Geltendmachung weiterer Rechte wird durch den Rücktritt nicht berührt.

V. Gefahrbüro

- Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn wir die Ware zum Versand gebracht haben oder diese abgeholt worden ist. Auf Wunsch und Kosten des Kunden versichern die Lieferungen gegen die üblichen Transportrisiken.
- Wird die Lieferung aus vom Kunden zu vertretenen Gründen verzögert oder kommt der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, so geht die Gefahr mit Eintritt des Annahmeverzuges auf den Kunden über.

VI. Leistungsgegenstand, Gewährleistung, Haftung für mangelhafte Lieferung

- Unsere Lieferungen entsprechen dem schriftlich festgehaltenen Vertragsinhalt. Eine andere oder weitergehende Beschaffenheit des Liefergegenstandes gilt nur dann als vereinbart, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.
- Wir leisten für die vertragsgemäße Beschaffenheit (vgl. Ziffer VI.1) nach den Regeln des Kaufrechts Gewähr, soweit nichts anderes vereinbart ist. Wir sind jederzeit zu technischen Änderungen und Verbesserungen berechtigt. Voraussetzung unserer Gewährleistung ist die fachgerechte Verarbeitung unter Einhaltung unserer Verarbeitungsanleitung ist. Für die Beachtung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Produkte ist der Kunde verantwortlich. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. §§ 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- Sachmängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, insbesondere bei nicht erheblichen Abweichungen in Größe, Gewicht, Stärke, Farbe oder Ausführung.
- Wir können den Kunden bei behaupteten Gewährleistungsansprüchen bei der Suche nach dem Fehler unterstützen. Wenn der Fehler nicht nachweislich uns zuzuordnen ist, stellen wir diese Leistungen dem Kunden in Rechnung.
- Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar. Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Gegenstand an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort verbracht worden ist, werden von uns nicht übernommen; es sei denn, dass wir wussten, dass dies dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht.
- Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- Für Schadensersatzansprüche und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die Regelungen in Ziffer IX. der vorliegenden AVL.
- Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer VI entsprechend.

VII. Kenntnis, Untersuchungs- und Rügepflicht

- Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsabschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB).
- Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 3 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

- Im Beanstandungsfall muss uns auf Verlangen seitens des Kunden die Möglichkeit der Nachprüfung durch Einsendung von Materialproben und Angabe der Chargen-Nr. gegeben werden. Bei Verletzung dieser Verpflichtung stehen dem Kunden keine Gewährleistungsansprüche gegen uns zu, es sei denn, dass die Verletzung der Verpflichtung unsere Überprüfung der Schadensursache weder behindert noch erschwert. Die Kosten der Einsendung von Materialproben wie der Entnahme gehen zu unseren Lasten, falls das gelieferte Material mangelhaft war.

VIII. Haftung für Silo und Maschinenteknik

- Unsere Haftung bei Nutzung von Silos, Förderanlagen, Silo-Förderanlagen und LOGOboxen oder anderen zur Verfügung gestellten technischen Geräte beschränkt sich ausschließlich auf die Anlieferung und Abholung, das heißt, nur auf diejenige Zeit, in der Silo und Box mit dem Fahrzeug verbunden sind.
- Bei Aufstellung und Inbetriebnahme von Silos, Förderanlagen, Silo-Förderanlagen und LOGOboxen sind die technischen Richtlinien des TÜV, der Berufsgenossenschaft und die Baumit Betriebsanleitungen zu beachten. Wir stellen gewartete und einsatzbereite Maschinenteknik zur Verfügung. Im Falle von Störungen sind uns diese unverzüglich mitzuteilen. Wir verpflichten uns, die Störung so schnell wie möglich zu beseitigen. Eine Haftung für eventuell entstehende Ausfallzeiten ist ausgeschlossen.
- In Silos und LOGOboxen sind ausschließlich Baumit-Produkte zu verwenden. Für Nichtbeachtung haftet der Kunde.
- Schäden bzw. Kosten durch Diebstahl/Einbruchdiebstahl von in der LOGObox gelagerten Waren oder Sachbeschädigungen, Verunreinigungen, Vandalismus oder Diebstahl an den zur Verfügung gestellten Geräten gehen ab dem Zeitpunkt der Anlieferung zu Lasten des Kunden.
- Die in Ziffer VIII. 1. bis 4. angeführten Haftungsausschlüsse gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, für Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Sie gelten auch nicht für die Haftung bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

IX. Haftung im Übrigen

- Soweit sich aus diesen AVL einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.
- Sie sich aus Ziffer IX.2. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

X. Verjährung

- Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- Die vorstehende Verjährungsfrist des Kaufrechts gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß Ziffer IX. 1. Satz 1 und Ziffer IX. 2. Satz 2 lit. a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

XI. Sonstige Pflichten des Kunden; Lagerung

- Einfahrten, Gehwege usw. müssen so beschaffen sein, dass unsere Spezialfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 40 Tonnen die Abladestelle anfahren können. Für die ordnungsgemäße Aufstellung von Silos und LOGOboxen hat der Verarbeiter zu sorgen. Wenn Silos oder Boxen teilweise oder ganz auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder Fußgängerwegen aufgestellt werden, ist durch den Kunden eine polizeiliche Genehmigung beim Amt für öffentliche Ordnung oder beim Landratsamt einzuholen. Bei Dunkelheit ist an Silo und LOGObox durch den Kunden eine Beleuchtung anzubringen.
- Für in Silos und in der LOGObox geliefertes Material gelten die in den Verarbeitungsanleitungen festgelegten entsprechenden Anforderungen an Lagerplätze. Können diese aufgrund äußerer Umstände, insbesondere der Witterung, nicht erfüllt werden, muss die Ware durch den Kunden auf dessen Kosten an einen geeigneten Lagerplatz verbracht

werden. Schäden – insbesondere durch Frost – an gelieferten Waren gehen auf jeden Fall zu Lasten des Kunden.
 3. Artfremdes Material jeglicher Art, welches kein Baumit Produkt darstellt und Gefahrstoffe dürfen nicht im Baumit Silo oder der LOGObox gelagert werden.

XII. Lieferzeit; Rechte bei verspäteter Lieferung

1. Liefertermine und -fristen sind schriftlich zu vereinbaren. Lieferfristen beginnen frühestens mit Vertragsschluss. Bei nachträglichen Vertragsänderungen entfällt der bisherige Liefertermin; wir vereinbaren mit dem Kunden in diesem Fall einen angemessenen neuen Liefertermin.
2. Die Einhaltung von vereinbarten Terminen und Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang von Bestellungen und Lieferabrufen und sämtlichen vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben voraus.
3. Wenn wir auf die Mitwirkung oder Informationen des Kunden warten oder sonst in der Vertragsdurchführung unverschuldet behindert sind, gelten die Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach dem Ende der Behinderung als verlängert. Wir müssen dem Kunden die Behinderung zuvor mitteilen.
4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Lieferwerk verlässt oder wenn wir dem Kunden die Versandbereitstellung mitgeteilt haben. Dies gilt nicht, wenn im Vertrag eine Anlieferung auf Kosten von uns vereinbart wurde.
5. Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Schulden wir Sukzessivlieferungen nach Abruf des Kunden, gilt folgendes:
 - 5.1 Eine Lieferung von uns stellt keine Teillieferung im Sinne vorstehenden Sinne dar und löst damit den auf die gelieferte Ware entfallenen Vergütungsanspruch aus.
 - 5.2 Wird bei Sukzessivlieferung vom Kunden mehr als die vereinbarte Gesamtmenge abgerufen, so besteht insoweit keine Lieferpflicht von uns.
 - 5.3 Bei Sukzessivlieferungsverträgen hat der Kunde annähernd gleiche Monatsmengen abzurufen. Erfolgt der Abruf nicht rechtzeitig, so können wir nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist die ausstehenden Lieferungen selbst einteilen und liefern oder nach unserer Wahl hinsichtlich des noch rückständigen Teil der Lieferungen vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn nach § 252 BGB, verlangen.
 - 5.4 Gerät der Kunde bei Sukzessivlieferungsverträgen mit der Zahlung für eine Teillieferung in Verzug, sind wir – unbeschadet sonstiger Rechte – von der Pflicht zu weiteren Teillieferungen befreit, bis der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vollumfänglich nachgekommen ist.
6. Wird der Versand auf Wunsch oder auf Veranlassung des Kunden ganz oder teilweise verzögert, so gilt folgendes: Dem Kunden werden, beginnend eine Woche nach Anzeige der Versandbereitstellung durch uns an ihn oder den beauftragten Transporteur, sämtliche durch die Verzögerung entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten der Lagerung, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungswertes des Transportgutes für jeden Monat berechnet, soweit nicht der Kunde einen geringeren Schaden nachweist. Dies gilt auch, soweit der Kunde oder der von ihm benannte Transporteur die Zustimmung verweigert, das Transportgut auf einem zumutbaren anderen als dem vereinbarten Transportweg zu versenden. Wir jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Abnahmefrist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
7. Wir kommen nur durch eine Mahnung in Verzug. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform, gesetzte Nachfristen müssen zumindest zwölf Arbeitstage betragen.
8. Haben wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten, ist eine Verzugsentschädigung auf 0,5 % pro Woche, insgesamt aber auf höchstens 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen begrenzt. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist jedoch eine Verzugsentschädigung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
9. Will der Kunde wegen Nichteinhaltung verbindlicher Fristen und Termine darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz

statt der Leistungen verlangen, muss er uns erste eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt haben und die Konsequenz des fruchtlosen Ablaufs zusammen mit der Fristsetzung angedroht haben.

10. Der Kunde darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
11. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt und andere von uns nicht zu vertretende Störungen, z. B. Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Arbeitskämpfe, auch solche die Zulieferer betreffen, zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen angemessen. Zu den von uns nicht zu vertretenden Störungen im Sinne des vorstehenden Satzes zählen auch (vorübergehende) Betriebsschließungen infolge behördlicher Anordnungen oder Allgemeinverfügungen, insbesondere aufgrund von Pandemien oder des Infektionsschutzgesetzes sowie Betriebsbehinderungen oder Produktionsausfälle aufgrund von Pandemien oder vergleichbaren Umständen.

XIII. Eigentumsvorbehalt; weitere Sicherungsrechte

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von uns aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
4. Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß unten Ziffer XIII.3 befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - 4.1 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - 4.2 Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von uns gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziffer XIII.2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - 4.3 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Ziffer XIII.3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

5. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von uns um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

XIV. Verarbeitungsanleitung; Auskunftserteilung und Beratung

1. Da die Arbeitsbedingungen am Bau und die Anwendungsgebiete für unsere Erzeugnisse sehr unterschiedlich sind, können wir mit unseren Verarbeitungsanleitungen nur allgemeine Richtlinien geben. Werden spezielle Anforderungen gestellt, die außerhalb der in den Verarbeitungsvorschriften angesprochenen Anwendungsbereiche und Arbeitsverhältnisse liegen, ist vor Verarbeitung unsere fallbezogene Beratung einzuholen.
2. Verbrauchsangaben in unseren Verarbeitungsanleitungen sind mittlere Erfahrungswerte. Die tatsächlichen Verbrauchswerte sind durch Bemusterung am Objekt zu ermitteln. Aus einem Mehr- oder Minderverbrauch am gegebenen Objekt können keine Rechte und Ansprüche gegen uns hergeleitet werden.
3. In Beratungen und Auskunftserteilungen durch uns liegt nicht der Abschluss eines Beratungsvertrages. Soweit der Kunde eine weitergehende Beratung wünscht, ist diesbezüglich eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen. Für eine fallbezogene Beratung, die wir im Rahmen des Liefervertrages als Zusatzleistung erbringen und die uns nicht vergütet wird, haften wir nicht. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper, sexueller Selbstbestimmung oder Gesundheit.

XV. Datenschutz

Der Kunde erklärt mit Vertragsschluss seine Zustimmung zu Folgendem: Die personenbezogenen Daten des Kunden, wie z. B. Name und Adresse werden bei uns sowie verbundenen Unternehmen und Dritten, denen wir uns zur Durchführung eines Vertrages bedienen, zum Zwecke der Durchführung des jeweiligen Vertrages erhoben, gespeichert und verarbeitet. Wir sind mittels dieser personenbezogenen Daten zur Bonitätsprüfung des Kunden berechtigt, insbesondere Auskünfte bei Kreditinstituten, Auskunftsteilen oder sonstigen Kreditinformationssystemen einzuholen und Negativdaten abzuspeichern.

XVI. Erfüllungsort, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Bad Hindelang.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bad Hindelang oder nach unserer Wahl der Sitz der Betriebsstätte, die die Bestellung ausführt, sofern der Kunde ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dies gilt auch, wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Sitz aus dem Inland verlegt.
4. Sollte eine Bestimmung dieser AV/L und der getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Gültig ab 2024, damit verlieren alle Inhalte der vorherigen Kataloge (z. B. die Verkaufs- und Liefervereinbarungen) ihre Gültigkeit.

Baumit GmbH

Reckenberg 12
 87541 Bad Hindelang/Allgäu
 Telefon (08324) 921-0
 Telefax (08324) 921-1029
 info@baumit.de · www.baumit.de

Registriergericht: Kempten, HRB 9558
 Geschäftsführer: Helmut Batscheider, Robert Fritzsche

Satz- und Druckfehler vorbehalten.